

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

AWB

Abfallwirtschaftsbetrieb Kreis Ahrweiler

Einführung einer Pflögetonne –
sozialpolitische Tarifiermäßigungen bei den
Abfallgebühren

Inhaltsverzeichnis

A.	Auftrag und Auftragsdurchführung	2
B.	Stellungnahme	2
B. I.	Geplantes Vorhaben	2
B. II.	Zulässigkeit von Sozialtarifen bei kommunalen Abgaben	4
1.	Problemstellung	4
2.	Praxis der sozialen Förderung im Recht der Benutzungsgebühren	5
3.	Umverteilung der Kosten der Pflgetonne auf die Gebührenschuldner ohne Pflgetonne ..	7
4.	Auswirkung einer gleichwohl beschlossenen umverteilenden Gebührenermäßigung	9
B. III.	Modelle bei anderen rheinland-pfälzischen Gebietskörperschaften	10
B. IV.	Modell für den Kreis Ahrweiler	11
B. V.	Steuerrechtliche Aspekte	12
C.	Zusammenfassung	13
D.	Bescheinigung	13

825/17
AAW 1031516
Gri/Zi/Pfs

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Werkleitung des

AWB Abfallwirtschaftsbetrieb Kreis Ahrweiler

(im Weiteren kurz AWB) hat uns beauftragt, zur Frage der Gebührenfähigkeit einer sogenannten Pflege- oder Windeltonne Stellung zu nehmen. Zusätzlich soll angegeben werden, welche Konsequenzen es hat, wenn entgegen der Vorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes eine Windeltonne über den Gebührenhaushalt finanziert werden würde, welche rechtlich zulässigen Finanzierungsmöglichkeiten dem Kreis bzw. dem AWB alternativ zur Seite stehen und, sofern ein Gebührenschuldner Kosten für zusätzliche Behältervolumina für die Nutzung von Windeln zu tragen hat, welche steuerrechtlichen Aspekte bestehen, d. h. inwieweit die Kosten eines solchen Abfallbehälters als außergewöhnliche Belastung vom Finanzamt anerkannt werden würden bzw. ob die Kosten für eine Pflgetonne im Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld bereits einbezogen wären.

Als Unterlagen wurden uns neben dem Satzungsrecht des Kreises auch ein Schreiben der Freien Wählergruppe Landkreis Ahrweiler e.V. (FWG) Fraktion vom 30. Juni 2017 sowie eine E-Mail für die CDU-Kreistagsfraktion vom 28. Juni 2017 zur Verfügung gestellt.

Von Seiten des AWB wurden uns bereitwillig Auskünfte erteilt von

- Frau Hedrich.

Wir führten unsere Arbeiten im Juli 2017 von unseren Räumlichkeiten in Dreieich aus durch und erstellten den vorliegenden Bericht.

Für die Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit (auch im Verhältnis zu Dritten) liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

B. Stellungnahme

B. I. Geplantes Vorhaben

Der AWB unterhält im Kreis Ahrweiler die öffentlich-rechtliche Einrichtung der Abfallbeseitigung. Er erhebt für seine Leistungen Gebühren, die derzeit und auch zukünftig im Wesentlichen an den Leistungen der Restabfallbeseitigung als Bemessungsgrundlage anknüpfen. Dabei wird zukünftig

ein sogenanntes Ident-System zum Tragen kommen, bei der die Gebühren dreigeteilt die Leistung der Abfallentsorgung finanziert. Neben der sogenannten Basisgebühr, die sich wie zuvor nach der Anzahl der Personen in einem Haushalt bemisst, wird für eine bestimmte Anzahl von (voraussichtlich sechs) Leerungen eine (Mindest-)Gebühr erhoben. Für jede über die Zahl der Mindestleerungen hinausgehende Leerung, die den Gebührenschuldern insofern freigestellt wird, wird eine Zusatzgebühr erhoben.

Darüber hinaus wird ab dem 01.01.2018 die Restmülltonne nicht mehr alle 2 Wochen abgefahren, sondern in einem vierwöchentlichen Abfuhrhythmus geleert.

Grund für diese Umstellung war die derzeitige eklatante Fehlbefüllung der Restmülltonnen im Landkreis Ahrweiler, die im Rahmen von wissenschaftlich durchgeführten Sortieranalysen festgestellt wurde. In den Restmülltonnen befinden sich nämlich statistisch gesehen lediglich 25 % an Abfällen, die auch wirklich in dieses Gefäß gehören, d.h. für die kein anderes Sammelsystem zur Verfügung steht.

Durch das neue Abfallgebührensysteem wird ein stärkerer Anreiz zur Vermeidung und Verwertung bzw. zur ordnungsgemäßen Getrennthaltung von Abfällen gesetzt. Fraglich ist jedoch inwieweit Familien mit Kleinkindern und insbesondere Wachkomapatienten oder sonstige Inkontinenzpatienten, welche dauerhaft oder vorübergehend in großen Mengen Hygieneartikel als Abfall erzeugen, von dem neuen System profitieren können.

Ein vierwöchiger Abfuhrhythmus der Restabfalltonne ist nach unserer Kenntnis in Rheinland Pfalz in folgenden Gebietskörperschaften – teils seit über 20 Jahren – abfallwirtschaftliche Praxis: Landkreis Vulkaneifel, Westerwaldkreis, Stadt Landau, Landkreis Südliche Weinstraße, Landkreis Altkirchen, Landkreis Cochem-Zell, Rhein-Hunsrück-Kreis, Stadt Zweibrücken, Landkreis Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Landkreis Südwestpfalz und seit 2016 auch im Landkreis Mayen-Koblenz. Entsorgungseingpässe für Familien mit Windelkindern oder für Menschen mit Pflegebedarf bestehen aufgrund des 4-wöchigen Rhythmus der Restmüllentsorgung jedoch in diesen Gebietskörperschaften nicht.

Dennoch gibt es in den Gremien des Landkreises Ahrweiler Überlegungen, z. B. ein kostenfreies zusätzliches Behältervolumen zur Verfügung zu stellen (siehe Anlage 1) Weiterhin wird darüber nachgedacht diese Pflgetonne alternativ kostenreduziert zu Verfügung zu stellen oder sonst anderweitig finanziell zu unterstützen (siehe Anlage 2).

B. II. Zulässigkeit von Sozialtarifen bei kommunalen Abgaben

1. Problemstellung

In Art. 20 Abs. 1 GG ist das Sozialstaatsprinzip verankert. Es begründet die Pflicht des Staates, für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen und die Schwachen zu schonen. Das Sozialstaatsprinzip enthält in erster Linie einen Gestaltungsauftrag an den Gesetzgeber. Die Sachgesetzgebungskompetenz für die soziale Förderung steht nach der grundgesetzlichen Kompetenzhaftung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG grundsätzlich in der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. Daneben ist jedoch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 22,180 (204), NJW 1967, 1795). Adressat des Sozialstaatsgebots der Staat in allen seinen Gliederungen. Weder kann der Staat auf Bundesebene ein Monopol auf soziale Betätigung beanspruchen noch auf Landesebene. Hieraus folgt, dass auch die Gesetzgeber des Kommunalabgabenrechts, nämlich die kommunalen Abgabensatzungsgeber zur Sozialförderung befugt sind, soweit keine gesetzlichen Sonderregelungen bestehen.

Im Gebührenrecht gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG. Dieser wird im Rheinland-Pfälzischen Landesrecht durch § 7 Abs. 1 Satz 2 KAG ausgeformt. Hiernach sind Gebühren grundsätzlich nach dem Umfang der Leistung zu bemessen. (Äquivalenzprinzip). Nicht ausgenommen hiervon ist dies auch bei Einrichtungen und Anlagen, die auch dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen dienen oder bei der Inanspruchnahme den natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen gefährdet werden können, wonach die Leistungen so bemessen werden kann, dass sie Anreize zu einem umweltschonenden Verhalten bietet. Es kann aber gemäß § 7 Abs. 3 KAG dann auf die Erhebung von Benutzungsgebühren verzichtet werden, wenn Grenzwerte für eine vertretbare Belastung mit Benutzungsgebühren der Abwasserbeseitigung/Wasserversorgung überschritten werden. Als Ausformung dieses Gleichbehandlungsgebotes ist damit für Rheinland-Pfalz das sogenannte Äquivalenzprinzip ausschlaggebend, nachdem zwischen Leistung und Gegenleistung eine Verhältnismäßigkeit derart besteht muss, dass die Höhe der Gebühr prinzipiell von Art und Umfang der die Gebührenpflicht auslösenden Leistung bzw. der konkreten Inanspruchnahme abhängt, vgl. Mildner der frühere Vorsitzende des Abgabensenats beim OVG Koblenz in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Loseblatt, Stand 42. Ergänzungslieferung 2010, § 6 Rd.-Nr. 800.

Dabei hat das OVG Koblenz mit Entscheidung vom 10.12.1998 – 12 A 11878/98.OVG – entschieden, dass dieses Anknüpfen an den Leistungsumfang im Sinne einer Wahrung des Äquivalenzprinzipes nicht ausschließe, wenn die Gebührenmessung Differenzierungen enthält, diese allerdings mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG in Einklang stehen müssen. Unter Wahrung des Gleichheitssatzes wäre nämlich eine gebührenmäßige Ungleichbehandlung nicht ausgeschlossen. Danach ist es für Rheinland-Pfalz jedenfalls kein absolutes oder zwingendes Merkmal einer Ge-

bühr, dass der Gebührenschuldner aus der öffentlichen Leistung einen als proportional einzustufenden Nutzen zieht. Vielmehr wird die verfassungsrechtliche zulässige Gebührenhöhe maßgeblich durch die mit der Gebührenerhebung erkennbar verfolgten Gebührenzwecke bestimmt.

Somit steht dem Satzungsgeber bei der Festlegung der Gebührentatbestände ein Ermessensspielraum zu, der von den Gerichten auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung im Abgaberecht (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht darauf geprüft werden kann, ob der Ordnungsgeber die gerechteste, vernünftigste oder zweckmäßigste Lösung gewählt hat, sondern nur darauf, ob nachvollziehbare Gründe für eine vorhandene oder fehlende Differenzierung gegeben sind und ob die getroffene Regelung willkürlich ist (vgl. OVG Koblenz vom 10.12.2014 – 6 A 10051/14. OVG).

Es stellt sich somit die Frage, ob mit der im Kreis Ahrweiler angedachten vergünstigten bzw. subventionierten Pflügezone diese beiden Prinzipien, d.h. das Sozialstaatsprinzip und das Äquivalenzprinzip nach dem Rheinland-Pfälzischen Kommunalen Abgabengesetz, in Einklang gebracht werden können.

2. Praxis der sozialen Förderung im Recht der Benutzungsgebühren

Im Recht der Benutzungsgebühren sind Sozialtarife am weitesten verbreitet. Teilweise sehen einzelne Kommunalabgabengesetze ausdrücklich Sozialtarife vor. Es werden Nachlässe bei der Benutzung öffentlicher Einrichtungen an Familien, Kinder, Schüler, Studenten, Arbeitslose, Hausfrauen, Rentner, Pensionäre, Sozialhilfeempfänger usw. oder allgemein an einkommensschwache Personen gewährt. Insbesondere zu Kindergartengebühren musste das Bundesverwaltungsgericht mehrfach Entscheidungen treffen. Dabei wird insbesondere das Spannungsverhältnis des Wunsches nach sozialer Förderung mit dem Gedanken der Abgabegerechtigkeit, eine gleichhohe Gebühr bei gleichhoher Inanspruchnahme, in Abwägung gebracht.

Hiernach erscheint es unproblematisch bei Einrichtungen ohne Anschluss- und Benutzungszwang nach sozialen Erwägungen Gebührentarife zu staffeln. Diese Vorgehensweise findet sich:

- im ÖPNV: Ermäßigung für Schüler,
- bei kommunalen Schwimmbädern: Ermäßigungen aller Art für einkommensschwache oder sozial zu fördernde Personen,
- bei Volkshochschulen: zur sozialen Integration,
- bei Musikschulen, kulturellen Einrichtungen: mindestens für Schüler und Studenten,
- bei Kindertagesstätten: in der Form von gestaffelten Elternbeiträgen bis hin zur vollständigen Befreiung.

In der Praxis zeigt sich, dass in Befolgung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts – am Beispiel der Kindertagesstätten – nur die Höchstgebühr in die Nähe einer kostendeckenden Gebühr kommt. Die Kostendeckung der Einrichtung kann somit ebenfalls erreicht werden, wenn alle aufgenommenen Kinder Gebühren ohne jede Ermäßigung zu entrichten hätten. Hieraus ergibt sich auch, dass die durch die Ermäßigung eintretende Kostenunterdeckung nicht dadurch finanziert wird, dass andere Gebührenschuldner mit den wegfallenden Einnahmen gestaffelter Kindergartenbeiträge, NVwZ 1195, 1163, belastet werden, vgl. Kempen in „Gebühren im Dienste des Sozialstaats – zur Zulässigkeit sozial gestaffelter Kindergartenbeiträge“, NVwZ, 1195, S. 1163, ebenso, Gern in „Aktuelle Probleme des Kommunalabgabenrechts – Analogie im Abgaberecht – Begründungszwang der Abgabensatzung – Die Zulässigkeit von Sozialtarifen“ in NVwZ, 1995, S. 1145 am Ende:

„Mit Blick auf die abgabenrechtliche Belastung der Abgabenschuldner untereinander folgt aus Art. 3 GG i.V.m. dem Äquivalenzprinzip, dass Sozialtarife nicht zu Lasten der übrigen nicht oder nur in geringerem Maße geförderten Abgabenschuldner gehen dürfen, sondern von den Kommunen aus allgemeinen Deckungsmitteln zu tragen sind“, Vortrag des Verfassers Gern beim 11. Deutschen Verwaltungsrichtertag als Referent des Arbeitskreises I. Abgaberecht vom 26.4.1995.

Aus dem Wesen einer Benutzungsgebühr folgt somit kein unmittelbares Verbot einer Sozialförderung. Das Gesetz gebietet zunächst, dass die Benutzungsgebühren einerseits an den Kosten der öffentlichen Einrichtung und dem Maß der Inanspruchnahme, dass der Benutzer gegenüber der Einrichtung einfordert, zu bemessen ist. Ein solches Gebot lässt grundsätzlich Raum für eine Verfolgung von Nebenzielen, insbesondere Lenkungszielen, soweit jedenfalls das Äquivalenzprinzip bzw. das Gleichbehandlungsgebot beachtet bleibt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung zu Tarifen für die Kinderbetreuung festgehalten: „Sind das Äquivalenzprinzip, der allgemeine Gleichheitssatz und der – landesrechtliche – Kostendeckungsgrundsatz bei der Gebührenbemessung – wie hier – beachtet worden, und ist das – nach Landesrecht eröffnete – Ermessen bei der Festlegung der Gebührensätze – wie hier – fehlerfrei ausgeübt worden, ist im Ergebnis unterschiedliche Subventionierung verschiedener und verschiedenartiger öffentlicher (Teil-)Einrichtungen nicht zu beanstanden, vgl. Bundesverwaltungsgericht, NVwZ, 1995, S. 173.

Dementsprechend ist zu klären, ob für das Bundesland Rheinland-Pfalz Sozialtarife ausdrücklich ausgeschlossen sind und ob, ggf. wie, der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG eingehalten werden kann.

Die landesrechtliche Zulässigkeit von Sozialtarifen bei Benutzungsgebühren oder deren Unzulässigkeit ergibt sich typischerweise aus dem Kommunalen Abgabengesetz des jeweiligen Bundeslandes. So lautet beispielsweise § 10 Abs. 4 KAG Hessen:

„Bei der Gebührenbemessung können sonstige Merkmale, insbesondere soziale Gesichtspunkte oder eine Ehrenamtstätigkeit, berücksichtigt werden, wenn öffentliche Belange es rechtfertigen. Dies gilt nicht für Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang.“

Solche Regelungen sind für Rheinland-Pfalz nicht gegeben.

Für die Frage der Zulässigkeit einer umverteilenden Gebührenermäßigung einer Pflgetonne im Kreis Ahrweiler ist entscheidend, ob und inwieweit bei Einführung einer Pflgetonne das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 I GG eingehalten wird.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz beinhaltet im Kern eine Frage der Verteilung oder Zuweisung von Kosten und Leistungen auf die einzelnen Gebührenschuldner.

3. Umverteilung der Kosten der Pflgetonne auf die Gebührenschuldner ohne Pflgetonne

Das Gleichheitsgebot des Art. 3 GG erfordert es grundsätzlich, gleiche Sachverhalte gleich und ungleiche Sachverhalte ungleich zu behandeln. Für das Benutzungsgebührenrecht stellt sich somit die Frage, ob es unter dieser Prämisse möglich ist, einem Gebührenschuldner, der die Pflgetonne nicht nutzen wird, gleichwohl deren Kosten aufzubürden.

Hierzu muss der gebührenrechtliche Begriff der Einheitsgebühr (im Landkreis Ahrweiler mit dem Begriff „Basisgebühr“ bezeichnet) erörtert werden, nach der derzeit und auch zukünftig im Landkreis Ahrweiler verschiedene Teilleistungen unter anderem an dem Restabfallgefäßvolumen anknüpfen.

Die Einheits- bzw. Basisgebühr mit dem Maßstab des Restabfallbehältervolumens muss u.a. die besondere Voraussetzung erfüllen, dass mindestens 90 % veranlagten Fälle die einbezogene Teilleistung (hier: Pflgetonne) nutzen, vgl. zuletzt OVG Saarlouis v. 29.6.2016, 1 A 79/15, so genannte Typisierungssätze.

Im Landkreis Ahrweiler gibt es laut Auskunft des AWB derzeit rund 41.775 veranlagte Grundstücke. Für eine zulässige umverteilende Umlage der Kosten der Pflgetonne auf die Einheits- bzw. Basisgebühr müssten also vorliegend mindestens 37.598 Grundstücke eine Pflgetonne besitzen. Zum Stichtag 01.04.2017 lebten im Landkreis Ahrweiler insgesamt 2.919 Kinder im Alter zwischen

0 und 3 Jahren. Die Zahl der Pflegebedürftigen der Pflegestufe 2 und 3 zum Stichtag 31.12.2015 betrug laut den Angaben des statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz 1.750 (Da die Pflegestatistik nur alle 2 Jahre erhoben wird, liegen keine aktuelleren Daten vor). Es kann festgehalten werden, dass es in Summe nicht mehr als 4.669 Personen gibt, für die unter Umständen Windeln genutzt werden und dadurch ein höheres Restabfallaufkommen entsteht. Hierbei muss noch berücksichtigt werden, dass oftmals mehrere „Wickelkinder“ oder Pflegebedürftige auf einem Grundstück leben. Uns ist auch bei der bundesweiten Gestaltung von Gebührenmodellen und Maßstäben kein Fall vorgekommen, indem innerhalb einer Gebührenkalkulationsperiode Windelsäcke, Windeltonnen oder Pflögetonnen von 90 % oder mehr aller zu Abfallgebühren veranlagten Fälle benutzt wurden. Somit ist es unzulässig, die Kosten für die Pflögetonne über die Einheits- bzw. Basisgebühr zu finanzieren. Vielmehr müssten die Kosten für die Pflögetonne nur denjenigen in Rechnung gestellt werden, die diese Teilleistung in Anspruch nehmen. Eine gesonderte Veranlagung führt auch angesichts der sonst in Deutschland üblichen Gestellung von Einmalrestmüllsäcken, Windelsäcken oder ähnlichem Zusatzbehältervolumina zu keinerlei technischen oder verwaltungserheblichen Schwierigkeiten.

Grundsatz bei der Gebührenbemessung muss, wie schon ausgeführt, das Maß der Inanspruchnahme sein. Zwar ist der Gebührengläubiger bei der Wahl seiner Gebührenmaßstäbe oder Bemessungsgrundlage weitgehend frei; dadurch wird dieser gesetzliche Rahmen jedoch nicht erweitert. Nur innerhalb der Rahmen von Wahrscheinlichkeitsmaßstäben besteht eine weitgehende Freiheit des Ermessens. Nach dem Rheinland-Pfälzischen Landesrecht sind Gebühren nach dem Umfang der Leistung zu bemessen. Die Verwendung des Wortes „sind“ ist als Gebot zu verstehen; ein Verstoß hiergegen führt zur Rechtswidrigkeit der Satzung, möglicherweise sogar zur Nichtigkeit.

Mit der Entscheidung des OVG Koblenz vom 10.12.2014 – 6 A 10051/14.OVG – über einen Fall, in dem ein Gebührenschuldner eine stärker leistungsproportionale Bemessung seiner Gebühr eingefordert hat, hat der Senat ausgeführt, dass nach dem Landesrecht bei der Gebührenbemessung auch die Kosten von Förder- und Beratungsmaßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung berücksichtigt werden können. Ebenso weist der Senat daraufhin, dass für die Erhebung von Gebühren grundsätzlich gefordert wird, dass der Landesgesetzgeber selbst die Gebührenzwecke erkennbar festlegt, vgl. BVerfG vom 6.11.2012 – I BVL 51/06 –, mit weiteren Nachweisen.

Nur solche Gebührenzwecke, die von einer erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung getragen werden, sind demgemäß geeignet, die jeweilige – nicht leistungsproportionale – Gebührenbemessung sachlich zu rechtfertigen. Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) Rheinland-Pfalz ist als Gesetzeszweck bestimmt, dass alle Kosten einer Deponie in die Gebühr einzubeziehen sind. Nach § 5 Abs. 2 Ziff. 1 LKrWG sind für alle Anlagen der Abfallentsorgung in einer Einrichtung des Trägers Gebühren nach einheitlichen Sätzen zu erheben. Soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist es nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG Zweck der Gebüh-

renfinanzierung, die Kosten einer Einrichtung zu decken, die sich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen ergeben. Damit hat der Gesetzgeber selbst den Zweck der gesamten Kostendeckung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen festgelegt. Weitere Ziele, insbesondere in Bezug auf den Verzicht von Abgaben für eine bestimmte Gruppe von Nutzern der Einrichtung, sind der Gesetzeslage nicht zu entnehmen. Somit ist die Leistungsproportionalität als Grundsatz einzuhalten. Das beinhaltet, dass die Höhe der Gebühr sich nach der Höhe der in Anspruch genommenen Leistung auszurichten hat, sofern nicht die anerkannten Abweichungen, hier die Typisierungsrundsätze, Abweichungen erlauben oder zulassen, dass – hier nicht relevante - kostenproportionale Elemente einbezogen werden dürfen.

Soweit der Nutzer einer Pflögetonne mehr Behältervolumen als der sonstige Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgung benutzt, ist der Umfang der ihm erbrachten Leistung höher, was sich somit (zwingend) auf die Bemessungsgrundlage der Gebühr auswirken muss. Würde damit der ungleiche Sachverhalt (höheres Behältervolumen bei einem Teil der Nutzer) gleichbehandelt (gleichhohe Gebühr bei allen Nutzern), wäre somit ein Verstoß gegen Art. 3 GG gegeben. Alle nicht von dem Zusatzvolumen profitierenden Nutzer und Gebührenschuldner könnten die Satzung angreifen, wenn ihnen gegenüber die Kosten der Pflögetonnen in den Gebührenbedarf eingestellt und damit aufgebürdet würden. Damit ist eine umverteilende Gebührenermäßigung für die Pflögetonne im Kreis Ahrweiler unzulässig.

4. Auswirkung einer gleichwohl beschlossenen umverteilenden Gebührenermäßigung

Würde der Kreis Ahrweiler gleichwohl eine umverteilende Gebührenermäßigung beschließen, ist die Satzung rechtswidrig, wenn nicht sogar nichtig. Gebührenschuldner könnten ihre Zahlungen einstellen und gleichwohl die Leistung in Anspruch nehmen. Zwar könnte der Kreis dann rückwirkend mit einer sogenannten Heilungssatzung die Finanzierung seiner Einrichtung wieder sicherstellen, der Erlass entsprechender Bescheide beinhaltet jedoch dann in Kenntnis dieser Situation eine Amtspflichtverletzung, so dass die einzeln handelnden Personen für evtl. Schäden bei den betroffenen Gebührenschuldnern in Anspruch genommen werden könnten.

Hat der Kreistag einen Beschluss gefasst, der nach Ansicht des Landrates gesetzes- oder rechtswidrig ist, so hat der Landrat gemäß § 35 Abs. 1 der Landkreisordnung die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und die Gründe hierfür spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Verbleibt der Kreistag bei seinem Beschluss, so hat der Landrat gemäß § 35 Abs. 2 Landkreisordnung die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Ferner könnte der Beschluss seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) beanstandet werden.

Sofern anstelle von umverteilenden Gebührenermäßigungen sogar ein gänzlicher Verzicht auf eine Gebühr beschlossen werden würde, läge mangels alternativer Finanzierungsmöglichkeit des Ei-

genbetriebes ein Verstoß gegen § 58 Abs. 2 der Landkreisordnung vor. Hiernach hat der Landkreis vorrangig seine Leistungen über Entgelte zu finanzieren. Insofern müsste sich der Kreis darauf einstellen, dass die ADD den Haushalt bzw. den Wirtschaftsplan des AWB nicht genehmigen würde.

Im Übrigen verweisen wir auf die Rechtsprechung des BGH zum Sparsamkeitsgrundsatz, vgl. BGH v. 9.12.2004 4 StR 204/04; vom 6.4.2006 – 2 StR 515/05 und vom 29.8.2007 – 5 StR 103/07 sowie 26.11.2015 – 3 StR 17/15, wonach der Staat nichts „verschenken darf“.

B. III. Modelle bei anderen rheinland-pfälzischen Gebietskörperschaften

Bekannt ist, dass in anderen Gebietskörperschaften die Finanzierung des Zuschusses bzw. Mittelbedarfs einer der Pflahtonne entsprechenden Leistung durch Einnahmen aus so genannten betrieblen gewerblicher Art erfolgt, welche teilweise auch direkt in der Einrichtung der Abfallwirtschaft angesiedelt sind.

Dabei wird z.B. eine Finanzierung aus den Verwertungserlösen der PPK-Fraktion vorgenommen. Die Gebührenrechtsprechung hat jedoch entschieden, dass auch die Verwertung von Abfällen noch zu der Aufgabe und Einrichtung der Abfallentsorgung zu rechnen ist. Damit müssen Verwertungserlöse aus der Abfallwirtschaft den Gebührenbedarf (insgesamt) mindern, also in einer nachvollziehbaren Weise den Nutzern der Einrichtung gut gebracht werden, vgl. zuletzt OVG Münster, „Oberhausen-Urteil“ v. 27.4.2015 – 9 A 2813/12.

Weiter ist bekannt, dass bei anderen Landkreisen die Gewinne aus der Einspeisung von Strom aus Photovoltaik-Anlagen zu Deckung von solchen Kosten genutzt werden, die entsprechend dem Modell der Pflahtonne in Ahrweiler entstehen. Abgesehen davon, dass der AWB Ahrweiler über solche Photovoltaik-Anlagen nicht verfügt, wäre zu bedenken, dass solche Gewinne nicht vollständig frei verfügbar sein dürften. Soweit eine Gebäudedach auch zur Erzeugung von Photovoltaik-Strom genutzt wird, hat auch das Gebäude eine Hauptzweck bzw. ist einer Aufgabe der Trägerkörperschaft zugewiesen. Soweit von dieser Einrichtung das Dach zum Betrieb einer Photovoltaikanlage an eine andere Einrichtung überlassen wird, ist in sinngemäßer Anwendung des § 79 Abs. 1 Satz 2 GO bzw. § 79 Abs. 2 GO, auf welche in § 57 der Landkreisordnung verwiesen wird, der Verkehrswert anzusetzen. Dieser Ansatz führt mangels Kosten vollständig zu einem Gewinn bei der die Dachfläche überlassenden Einrichtung. Nur ein darüber hinausgehender Teil des Gewinns aus der Photovoltaik kann also frei verwendbar sein.

B. IV. Modell für den Kreis Ahrweiler

Der Kreis Ahrweiler erhebt zukünftig eine zweigeteilte Leistungsgebühr, die einerseits nach der Anzahl der Personen auf dem angeschlossenen Grundstück (= Basisgebühr), andererseits nach dem Behältervolumen und der Leerungsanzahl (= Leerungsgebühr) gestaffelt ist.

Zur Abfederung von eventuell auftretenden Entsorgungsengpässen bei Familien mit Kleinkindern oder pflegebedürftigen Erwachsenen sind im neuen Gebührenkonzept des Landkreises Ahrweiler folgende vier Möglichkeiten vorgesehen:

- 1) Entsorgung über zusätzliche 80-Liter-Restmüllsäcke, die am Leerungstag neben der normalen Restmülltonne bereitgestellt werden können (4-wöchentlicher Abfuhrhythmus).
- 2) Tonnenaufstockung: Die normale Restmülltonne kann unbürokratisch in der Größe auf ein Behältervolumen von bis zu 240 Litern aufgestockt werden (4-wöchentlicher-Abfuhrhythmus).
- 3) Zusätzliche (Haushalts-)Restmülltonne: Es können problemlos eine oder mehrere Restmülltonnen in den Größe 80, 120, 240 Liter hinzubestellt werden (4-wöchentlicher Abfuhrhythmus).
- 4) Zusätzliche Pflegetonne (PLUS-Tonne), die gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises beim AWB bestellt werden kann. Die Besonderheit der sog. PLUS-Tonne liegt darin, dass sie anders als die o.g. Alternativen 1-3 in einem 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus geleert werden kann. Die Nutzer der PLUS-Tonne haben somit die Möglichkeit grundsätzlich 26 Leerungen in Anspruch zu nehmen. Der Bürger zahlt jedoch einschließlich der Gemeinkosten (Anschaffungs-, Auslieferungs-, und Verwaltungskosten) nur die Leerungen, die er auch tatsächlich in Anspruch nimmt. D.h. wenn die PLUS-Tonnen z.B. nur 14 Mal zur Leerung bereitgestellt wird, so zahlt der Bürger auch nur für diese 14 Leerungen.

Mit dem vorgesehenen Gebührenmodell wird in rechtlich einwandfreier Weise die individuelle Belastung aus der Nutzung einer Pflegetonne gering gehalten. Bestellt der Bürger eine zusätzliche PLUS-Tonne, wirkt sich dies lediglich auf eine Teilkomponente, nämlich die Leerungsgebühr aus. Für die PLUS-Tonne fällt keine zusätzliche Basisgebühr an, noch sind Mindestleerungen vorgegeben. Das heißt: Die PLUS-Tonne kann immer nach Bedarf zur Abfuhr bereitgestellt werden und es werden nur die Leerungen abgerechnet, die tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

B. V. Steuerrechtliche Aspekte

Aufgrund einer Behinderung oder krankheitsbedingt entstehende Mehraufwendungen, auch für Windeln, werden steuerrechtlich als außergewöhnliche Belastungen anerkannt, wenn sie nicht bereits von dritter Seite bezuschusst oder getragen worden sind. Steuerrechtliche Erleichterungen sind jedoch bei nichtkrankheitsbedingten Aufwendungen nicht besonders vorhanden. Betroffene Eltern sind daher auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag verwiesen. Eine weitere steuerliche Förderung für die Entsorgung von Windelabfällen ist nicht ersichtlich.

Gleiches gilt für die Bestimmung des sozialhilferechtlichen Regelbedarfs bzw. eines Mehrbedarfs. Mehrbedarf ist nur infolge von Krankheit oder Behinderung geltend zu machen. Für Sozialhilfeempfänger mit gesunden Kindern ist damit ausschließlich der Regelbedarf anzusetzen. Im Übrigen sind auch ein angesetzter Mehrbedarf bei kranken oder behinderten Personen in aller Regel nicht ausreichend hoch, um erhebliche tatsächliche Mehraufwendungen für Windeln und deren Entsorgung abzudecken.

Von dem Regel- und Mehrbedarf zu unterscheiden sind die Kosten der Unterbringung einschließlich der Nebenkosten hierzu. Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII werden Bedarfe für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Übersteigen diese Kosten der Unterkunft allerdings den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang, sind sie nur übergangsweise, längstens jedoch für sechs Monate anzuerkennen, vgl. § 35 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB XII.

In der Regel haben die Träger der Sozialhilfe die Bedarfe für die Unterkunft sowie für Heizung und zentrale Wasserversorgung durch eine monatliche Pauschale festgelegt, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt hinreichend und angemessener freier Wohnraum verfügbar ist und in Einzelfällen die Pauschalierung nicht unangemessen ist, vgl. § 35 Abs. 3 SGB XII. So verfährt offenbar auch der Landkreis Ahrweiler; er hat zuletzt im Dezember 2015 feststellen lassen, dass diese Voraussetzungen der Pauschalierung erfüllt sind.

Hiernach können also grundsätzlich die Nutzer von Pflögetonnen, die Hilfe zum Lebensunterhalt als Kosten der Unterkunft erhalten, ihnen entstehenden Aufwand vom Träger der Sozialhilfe ersetzt erhalten. Allerdings setzt dies voraus, dass durch Mitvertrag und Nebenkostenabrechnung geklärt ist, dass die Pflögetonne nur von ihnen genutzt und die Kosten nur von ihnen zu tragen sind. Dies wird oftmals nicht oder unter Einschaltung des Vermieters belegbar sein. Zudem darf der sich dann ergebende Betrag der Kosten der Unterkunft nicht über den von dem Träger der Sozialhilfe festgelegten Pauschalen liegen.

Eine weitere Förderung findet nicht statt.

C. Zusammenfassung

Es ist festzuhalten, dass eine umverteilende Gebührenermäßigung der Pflögetonne nicht zulässig ist, da dies ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 GG darstellt. Vielmehr ist der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ahrweiler aufgrund des in § 7 Abs. 1 Satz 2 KAG verankerten Äquivalenzprinzips verpflichtet seine Gebühren nach dem Umfang der Leistung zu bemessen. Das leitende Prinzip im neuen Gebührenkonzept des AWB ist eine größere Gebührengerechtigkeit für alle Bürger: Es soll „nur noch das gezahlt werden, was tatsächlich an Entsorgungsdienstleistungen in Anspruch genommen wird“.

Alternative Finanzierungsmöglichkeiten für die Pflögetonne aus dem Gebührenhaushalt des AWB sind vorliegend nicht gegeben, sodass die Kosten hierfür von den jeweiligen Nutzern grundsätzlich selbst getragen werden müssen, sofern Sie nicht vom Träger der Sozialhilfe (vgl. Punkt B.V.) übernommen werden.

Die Einführung der PLUS-Tonne im Landkreis Ahrweiler führt auch zu keinerlei technischen oder verwaltungserheblichen Schwierigkeiten bei der Gebührenveranlagung, da die PLUS-Tonne einfach als zusätzliches Gefäß ohne Basisgebühr und Mindestleerungen angelegt wird, sodass der Nutzer der Tonne nur für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen zahlen muss.

D. Bescheinigung

Unsere Stellungnahme zu Fragen der gebührenrechtlichen Behandlung einer Pflögetonne beim Landkreis Ahrweiler erstellten wir unter Anwendung berufsblicher Sorgfalt aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte nach besten Wissen und Gewissen.

Dreieich, den 24. August 2017

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

ppa. Wolfgang Kaiser
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

i.V. Stefan Gries
Rechtsanwalt

Anlagen

Anlage 1

Benedix, Mandy

Von: Jochen Seifert <jochen.seifert7@gmx.de>
Gesendet: Montag, 3. Juli 2017 13:29
An: Hurtenbach, Sascha
Cc: Vorzimmer Landrat; Seul, Erich
Betreff: Antrag der FWG zur Gebührenfestsetzung
Anlagen: AntragAbfallBehältervolumen.doc

Vorzimmer LANDRAT
000000 03.07.17
Abteilung..... AWB

Sehr geehrter Herr Hurtenbach,

wie besprochen der ergänzte Antrag mit der Bitte um Berücksichtigung bei den Diskussionen zur Gebührenfestsetzung der Pflögetonne.

Mit frdl. Grüßen – Jochen Seifert

FREIE WÄHLERGRUPPE
LANDKREIS AHRWEILER E.V. (FWG)
FRAKTION

Sehr geehrter Herr Dr. Pföhler,
sehr geehrter Herr Hurtenbach,

Kreisverwaltung Ahrweiler
Herrn Landrat Dr. Pföhler
Herrn Sascha Hurtenbach, AWB
Wilhelmstr.24-30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

im Zusammenhang mit den Beratungen zur Neugestaltung der Abfallwirtschaft des Kreises ab 2018 schlägt die FWG-Fraktion vor, **Familien mit Kleinkindern und Personen, die überwiegend zu Hause gepflegt werden, zusätzliches**

Antrag zur Neugestaltung der Abfallwirtschaft des Kreises ab 2018

Behältervolumen bei der Restabfalltonne kostenfrei bzw. kostengünstiger zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Die Überlegungen, den Rhythmus für die Leerung der Restabfalltonne von zwei auf vier Wochen umzustellen, basieren auf den Feststellungen, dass eine Vielzahl der Restmülltonnen bei der Leerung nur zum Teil gefüllt sind und viele Fehlwürfe beinhalten. Diese Annahmen treffen wahrscheinlich auch auf eine große Anzahl der Haushalte im Kreis Ahrweiler zu. Diese Haushalte werden künftig bei dem neuen System ihre bisherige Mülltrennung überdenken und den Restabfall so steuern, dass sie möglichst nur die in der Grundgebühr enthaltene Anzahl oder wenige gebührenpflichtige Leerungen in Anspruch nehmen. Diese Haushalte werden voraussichtlich von dem neuen verursachergerechten System profitieren.

Es gibt allerdings auch Personengruppen, die weniger Einfluss auf den anfallenden Restmüll und die Häufigkeit der Inanspruchnahme der Leerungen nehmen können. Hier sind in erster Linie Familien mit Kleinkindern sowie pflegebedürftige Personen zu nennen, bei denen erfahrungsgemäß durch Hygieneartikel regelmäßig ein höheres Volumen an Restmüll anfällt.

Neben dem höheren Müllvolumen kann dieser Personenkreis auch aufgrund der Geruchsbelästigung den Leerungsrhythmus nur bedingt steuern und beeinflussen. Vor allem Familien mit Kleinkindern und Personen, die pflegebedürftige Angehörige zu Hause versorgen, werden daher voraussichtlich von dem neuen Gebührensystem nicht profitieren können. Dies resultiert unter anderem daraus, dass ihr nicht beeinflussbares Restmüllaufkommen über dem angelegten Durchschnitt liegt. Zudem nimmt dieser Personenkreis Aufgaben wahr, die aus gesellschaftspolitischer Sicht unbedingt geschätzt und gewürdigt werden sollen.

30.06.2017

Hier kann durch ein zusätzliches kostenfreies Behältervolumen beim Restabfall unbürokratisch Abhilfe geschaffen werden.

Konkret könnte den Haushalten je Kleinkind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres oder für jede pflegebedürftige Person (einmaliger Nachweis erforderlich) etwa 40 Liter Behältervolumen bei der Bemessung der Restmülltonne ohne Berechnung zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Diese Werte sollen lediglich eine Diskussionsgrundlage darstellen und sind veränderbar, wenn die Erfahrungen des Abfallwirtschaftsbetriebes zu anderen Ergebnissen führen.

Der durch die Regelung entstehende Aufwand durch den evtl. Tausch von Müllgefäßen nach Wegfall der Voraussetzungen oder bei der Abrechnung dürfte überschau- und vertretbar sein.

Weiterhin halten wir diese Regelung mit den Grundsätzen der verursachergerechten Gebührenerhebung für Restabfall vereinbar, da lediglich ein kostengünstiger Ausgleich für ein überdurchschnittliches nicht beeinflussbares Abfallaufkommen gewährt wird.

Selbstverständlich bleibt es den von der Regelung betroffenen Haushalten unbenommen, weiteres kostenpflichtiges Behältervolumen oder die Pflögetonne mit einem 14-tägigen Abfuhrhythmus in Anspruch zu nehmen.

Wie bereits mit Schreiben vom 21.06.2017 mitgeteilt, bitten wir in die Überlegungen auch den Fall einer zusätzlichen Tonne mit einem günstigeren Grundpreis mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Seifert
Fraktionsvorsitzender

Anlage 2

Kietzmann, Sabrina

Von: KSundheimer@t-online.de
Gesendet: Mittwoch, 28. Juni 2017 08:51
An: Vorzimmer Landrat
Betreff: Pflageotonne

Wichtigkeit: Hoch

Vorzimmer LANDR/
000000 28.06.1
Abteilung AWB

Sehr geehrter Herr Landrat, lieber Jürgen,

ausgehend von der Fragestellung in unserer vorletzten Fraktionssitzung, möchte ich Dich bitten, doch noch einmal die Frage prüfen zu lassen, ob die Pflageotonne kostenlos oder kostenreduziert zur Verfügung gestellt werden kann und das Thema auf die Tagesordnung der nächsten Werksaüsschusssitzung AWB u setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Sundheimer
für die CDU Kreistagsfraktion

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH, Festsitzergasse 14, 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.